Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1491

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

— Drucksache V/350 —

A. Bericht des Abgeordneten Lautenschlager

I. Allgemeines

1. Die Bundesregierung hatte schon in der 4. Wahlperiode, unter Berücksichtigung zahlreicher Anregungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes ausgearbeitet. Da der Gesetzentwurf noch vom Vierten Deutschen Bundestag verabschiedet werden sollte, wurde er aus Gründen der Zeitersparnis nicht als Regierungsentwurf — mit der vorherigen Einschaltung des Bundesrates — beim Deutschen Bundestag eingebracht, sondern als ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP. Der Entwurf wurde nach seiner ersten Beratung in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. April 1965 dem Innenausschuß zugewiesen. Der Innenausschuß war jedoch nicht mehr in der Lage, den Gesetzentwurf abschließend zu beraten, so daß er mit Ablauf der Wahlperiode gemäß § 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als erledigt galt.

2. In der Hoffnung auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens (der Gesetzentwurf enthält vor allem zahlreiche Verbesserungen in Angleichung an die seit dem 1. September 1964 geltenden Verbesserungen des Soldatenversorgungsgesetzes) ist auch der vorliegende Entwurf von den Fraktionen, und zwar von allen drei im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, eingebracht worden.

   Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 27. Sitzung am 9. März 1966 ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

   Der Innenausschuß hat den Entwurf — nach einer Rücküberweisung bei der zweiten Beratung in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1967 — in der Sitzung am 22. Februar 1967 abschließend behandelt. Der Ausschuß hat während seiner Beratungen den zuständigen Spitzenorganisationen Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu dem Entwurf gegeben, da die nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehene Beteiligung der Spitzenorganisationen seitens der Bundesregierung bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes nicht erfolgt war.

   Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II. Grundsätze des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Änderung von Vorschriften über Berufsförderung, Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe sowie die Einführung einer Dienstzeitprämie. Mit diesen Änderungen soll insoweit das Recht der Polizeivollzugsbeamten im BGS auf Widerruf an die für Soldaten auf Zeit geltenden günstigeren Vorschriften angepaßt werden. Eine solche Anpassung ist geboten, weil die dienstrechtlichen Bedingungen für beide Gruppen einander insofern gleichen, als beide

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

in ihrem Dienstverhältnis nicht den Lebensberuf, sondern nur eine zeitlich begrenzte vorübergehende Berufstätigkeit finden. Außerdem sieht der Entwurf die Einführung einer zweijährigen Dienstzeit für Polizeivollzugsbeamte im BGS auf Widerruf vor.

Folgende wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht sind hervorzuheben:

1. Fachausbildung wird gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens vier (bisher: fünf) Jahren geleistet hat (§ 12 Abs. 2).

2. Bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren dauert die Fachausbildung bis zu drei (bisher: zweieinhalb) Jahren (§ 12 Abs. 2).

3. Bezieht ein in der Fachausbildung stehender ehemaliger Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf an Übergangsgebührnissen und Einkommen aus der Fachausbildung weniger als 90 v. H. seiner letzten Dienstbezüge, erhält er einen Ausbildungszuschuß in Höhe der Differenz (§ 12 Abs. 6).

4. Ein Beamter, der für eine zweijährige Dienstzeit eingestellt wird, erhält beim Ausscheiden nach dieser Dienstzeit eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen der Dienstbezüge des letzten Monats (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1).

5. Die Übergangsversorgung (Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe) für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nach einer Dienstzeit von acht oder zwölf Jahren ausscheiden, wird in Anlehnung an die für Soldaten auf Zeit geltende Regelung erheblich erhöht (§ 18 Abs. 1).

6. Früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die bei der Beendigung ihres Dienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig waren, kann für die während des Dienstverhältnisses entstandene Gesundheitsstörung freie Heilfürsorge bis zur Dauer von drei Jahren bewilligt werden (§ 20 a).

7. Jüngeren Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, deren Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit endet und die nicht nach § 22 in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wird durch § 22 a die Möglichkeit eröffnet, Fachausbildung wie Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf mit zwölfjähriger Dienstzeit zu erhalten und sich damit auf einen anderen Beruf vorzubereiten.

8. Durch die Einführung einer Dienstzeitprämie (Artikel II § 1 Nr. 5) soll den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn ein verstärkter Anreiz zum Eintritt in ein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis von längerer Dauer geboten werden.

III. Erläuterungen zu Beschlüssen des Ausschusses

Zu Artikel I Nr. 2 (§ 9 Abs. 4)

Durch die Bestimmung, die dem § 55 Abs. 3 des Soldatengesetzes entspricht, soll verhindert werden, daß ein Polizeivollzugsbeamter nach Empfang der für eine achtjährige Dienstzeit bestimmten Dienstzeitprämie ohne schwerwiegenden Grund vorzeitig ausscheidet. Eine ähnliche Vorschrift enthielt schon § 8 des Preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (GS. S. 251).

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 12 Abs. 4)

Durch die Ersetzung des Wortes „kann" durch „soll" wird klargestellt, daß die Verwaltung gehalten ist, Anträgen auf Bewilligung der Fachausbildung stattzugeben.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 12 Abs. 7)

Durch die Einfügung der Bestimmung wird in begrenztem Umfange die Austauschbarkeit der Fachausbildung mit der allgemeinberuflichen Ausbildung (§ 11) erreicht. Dadurch wird überdurchschnittlich Begabten der Anschluß an qualifizierte Fachausbildungen (gehobener Dienst, Studium) über den zweiten Bildungsweg ermöglicht.

Zu Artikel I Nr. 9 und 10 (§§ 17, 18)

Da die Regelung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe ohnehin an die entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes angelehnt ist, bot sich die Verweisung auf diese Vorschriften an. Durch die Verweisung, die sich auf die Höhe und die Dauer der Übergangsversorgung beschränkt, wird erreicht, daß Verbesserungen der entsprechenden Bestimmungen für Soldaten auf Zeit gleichzeitig den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf zugute kommen, ohne daß es — wie bisher — eines besonderen Anpassungsgesetzes bedarf.

Durch die Änderung des § 18 sollen künftig auch die Polizeivollzugsbeamten, die nach einer Dienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit ausscheiden, hinsichtlich der Übergangsbeihilfe den entsprechenden Soldaten auf Zeit gleichgestellt werden (§ 18 Abs. 2).

Zu Artikel I Nr. 15 (§ 22)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß ein Laufbahnwechsel für einen polizeidienstunfähig gewordenen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit auch dann anzustreben ist, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn noch nicht besitzt.

Zu Artikel I Nr. 17 (§ 24)

Die Streichung der Worte „nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes" aus dem ursprünglichen Entwurf ist notwendig, weil nach Artikel I Nr. 20 eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand vorübergehend auch nach § 27 Abs. 4 BPolBG möglich sein wird.

Zu Artikel I Nr. 19 (§ 26)

Die generelle Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften (ohne Angabe der Paragraphen) der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung empfiehlt sich, um bei einer Änderung dieser Verordnung mit Änderung der Paragraphenfolge eine weitere Änderung des § 26 BPolBG entbehrlich zu machen.

Zu Artikel I Nr. 20 (§ 27 Abs. 4)

Es hat sich wegen der gegenwärtigen Personallage als notwendig erwiesen, die Geltung der Übergangsbestimmung zu verlängern.

Zu Artikel I § 1 Nr. 19 des ursprünglichen Entwurfs

Der Ausschuß hält eine Sonderregelung, die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz eine günstigere Anrechnung amtloser Zeiten nach 1945 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit vorsieht, nicht für notwendig und mit Rücksicht auf das allgemeine Beamtenrecht für bedenklich. Er lehnt daher die Aufnahme dieser Bestimmung ab.

Zu Artikel II

Die Vorschriften (außer § 1 Nr. 5) sind — mit geringfügigen Änderungen — dem Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drittes BBesÄndG, Drucksache V/891) entnommen worden, der zur Zeit dem Innenausschuß des Bundestages zur Beratung vorliegt. Die Notwendigkeit der Regelungen ergibt sich aus der Begründung zum Entwurf eines Dritten BBesÄndG, auf die insoweit Bezug genommen wird. Die Übernahme dieser Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf ist erfolgt, um ihre schnellere Inkraftsetzung zu ermöglichen, die der Ausschuß insbesondere aus folgenden Gründen für notwendig hält:

Zu Artikel II § 1 Nr. 1 (§ 22 Abs. 2 BBesG)

Die Regelungen, nach denen Beamte der Bundesbahn und der Bundespost auf Grund von Vorschriften des Bundesbahngesetzes und des Postverwaltungsgesetzes für Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten Zulagen erhalten, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 erheblich verbessert worden. Es ist daher vordringlich, auch den übrigen Bundesbeamten, die unter den gleichen erschwerten Bedingungen Dienst leisten und die bisher keine Zulage erhalten, einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren.

Zu Artikel II § 1 Nr. 3 und 4 (§ 45 Abs. 1, 46 BBesG)

Die Geltungsdauer der Sonderregelungen für die Festsetzung des BDA bestimmter Soldaten und BGS-Angehöriger soll bis zum 31. März 1970 verlängert werden. Da die Geltungsdauer dieser Vorschriften nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes bereits am 31. März 1965 abgelaufen ist, ist es erforderlich, möglichst bald den zeitlichen Anschluß an diese Befristung herzustellen.

Zu Artikel II § 1 Nr. 5 (§ 47 c BBesG)

Auf Grund der Ausführungen des Bundesministers des Innern in dem vom Bundestag erbetenen Bericht vom 25. März 1966 (Drucksache V/488) hält es der Ausschuß für notwendig, für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn eine Dienstzeitprämie in Anlehnung an die für die entsprechenden Soldaten auf Zeit seit dem 1. September 1965 geltende Verpflichtungsprämienregelung (§§ 47 a und b BBesG) einzuführen. Mit Hilfe der Dienstzeitprämie soll ein zusätzlicher Anreiz zum Eintritt in ein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis von längerer Dauer geboten werden, das nicht von vornherein als Lebensberuf in Aussicht gestellt ist. Insofern befinden sich die Polizeivollzugsbeamten im BGS auf Widerruf in der gleichen Situation wie die Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses aber von den Beamten aller anderen Laufbahnen, in denen das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regel ist. Seit Einführung der Verpflichtungsprämien in der Bundeswehr ist das Interesse an einer achtjährigen Dienstzeit im Bundesgrenzschutz so stark zurückgegangen, daß im Interesse der Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit nicht auf die Einführung der Dienstzeitprämie verzichtet werden kann.

Mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage muß die Gewährung von Dienstzeitprämien jedoch auf die Beamten beschränkt werden, die in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1968 in den BGS eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht gemäß § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach Ablauf von zwei Jahren endet.

Bei der Entwurfsfassung des § 47 c BBesG mußte auch folgendes berücksichtigt werden:

Im BGS gibt es nicht wie für Soldaten auf Zeit eine „Verpflichtung" und „Weiterverpflichtung" für eine bestimmte Dienstzeit. Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf gibt es stattdessen eine gesetzliche Dienstzeit von acht Jahren. Durch Artikel I Nr. 1 Buchstabe b dieses Entwurfs soll daneben eine gesetzliche Dienstzeit von zwei Jahren eingeführt werden. Dienstzeitprämien sind nur für eine achtjährige Dienstzeit vorgesehen.

Zu Artikel II § 2

Um dem Mangel an Fachschuloberlehrern bei der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz abzuhelfen, ist eine Angleichung an die günstigeren Länderregelungen vordringlich.

Zu Artikel II § 3

Die bereits vorgenommene Vermehrung der Beförderungsstellen macht es erforderlich, die Ausnahmevorschriften zu § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung und zu § 109 Abs. 1 Satz 1 BBG baldmöglichst in Kraft zu setzen. Hierdurch sollen die in der Begründung zum Entwurf des Dritten BBesÄndG aufgezeigten Benachteiligungen vermieden werden (vgl. Abschnitt B III der Begründung);

es wird außerdem zur Entlastung des Bundespersonalausschusses beigetragen.

Zu Artikel II § 4

Die in den Anlagen A und B des Dritten BBesÄndG vom 31. August 1965 festgesetzten ruhegehaltfähigen Zulagen müssen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 um zweimal 4 % erhöht werden, da die zur Zeit geltenden Zulagensätze nicht an die durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vorgenommenen Besoldungserhöhungen angepaßt sind. Die Erhöhungsbeträge sind im Gegensatz zum Regierungsentwurf eines Dritten BBesÄndG nicht abgerundet, sondern spitz errechnet worden. Das Abrunden der Beträge würde das Inkrafttreten der im genannten Regierungsentwurf enthaltenen abgerundeten Grundgehaltssätze voraussetzen; insoweit soll jedoch der späteren Entscheidung nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel III und IV

(§ 141 a BBG und § 80 Abs. 2 BRRG)

Die Artikel III und IV enthalten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die im Zusammenhang mit der Änderung des Rechts der Polizeivollzugsbeamten erörtert wurden. Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 141 a BBG und der entsprechenden Rahmenvorschrift (§ 80 Abs. 2 BRRG) auf Unfälle, die sich durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff ereignet haben. Mit Mehrheit hat damit der Ausschuß einem Antrag der Innenministerkonferenz der Länder entsprochen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung stellt neben die bisherige subjektive Tatbestandsvoraussetzung des bewußten Lebenseinsatzes des Beamten die objektive Voraussetzung des vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs. Zu einer darüber hinausgehenden Erweiterung sah sich der Ausschuß wegen der gegen jede Erweiterung sprechenden Bedenken nicht in der Lage.

Zu Artikel V

(§§ 81 a und b PersVG)

Das Personalvertretungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung ist auf Verwaltungen mit normaler Organisations- und Personalstruktur abgestellt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, eignet es sich nicht oder nur mit Einschränkungen für Behörden von der Art des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Diese Gesetzeslücke soll durch die in das Gesetz einzufügenden §§ 81 a und b geschlossen werden. Ein entsprechender Entwurf hatte dem 4. Bundestag schon im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (Drucksache IV/451) vorgelegen. Der Innenausschuß hat die Regelungen damals zurückgestellt. In der Zwischenzeit sind sie — vor allem unter Mitwirkung von Ausschußmitgliedern — nochmals gründlich geprüft worden. Der Ausschuß hielt es wegen der Eilbedürftigkeit der Regelungen für zweckmäßig, den vorliegenden Entwurf, der das Ergebnis dieser Prüfung berücksichtigt, in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes einzubauen.

Wegen der besonderen Verhältnisse beim BND ist es notwendig, die Personalvertretung ähnlich wie bei den Verbänden der Bundeswehr, aber unter Berücksichtigung des zivilen Charakters dieser Behörde zu regeln (§ 81 a PersVG). Neben den Vertrauensmännern in den einzelnen Dienststellen ist daher ein Hauptvertrauensmann als Gesprächspartner des Präsidenten vorgesehen.

Für das BfV sind weniger einschränkende Sonderbestimmungen ausreichend (§ 81 b PersVG). Die wesentlichste ist die Nichtbeteiligung der Stufenvertretung und der Einigungsstelle.

Zu Artikel VII Abs. 1

Auch die beim Inkrafttreten des Artikels I vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von weniger als 18 Monaten sollen die Möglichkeit erhalten, in den Genuß der Übergangsbeihilfe beim Ausscheiden nach einer zweijährigen Dienstzeit zu gelangen.

Zu Artikel VII Abs. 2

Die beim Inkrafttreten des Artikels I vorhandenen Beamten sollen, wenn sie keine Dienstzeitprämie erhalten, die nach bisherigem Recht unbeschränkte Möglichkeit, jederzeit ihre Entlassung zu beantragen, nicht verlieren.

Zu Artikel VII Abs. 4

Für die beim Inkrafttreten des Artikels I vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf soll sich durch die Umgestaltung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe (Änderung der §§ 17 und 18) kein Nachteil gegenüber dem bisherigen Recht ergeben. Die Übergangsregelung ist an die des Soldatenversorgungsrechts angelehnt.

Bonn, den 22. Februar 1967

Lautenschlager

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/350 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären,

3. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   bis Ende 1967 zu berichten,

   a) ob die seit 1957 unveränderte Höchstgrenze des Ausgleichs (8000 DM), den Polizeivollzugsbeamte beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegenden Altersgrenze erhalten, infolge der inzwischen eingetretenen Besoldungserhöhungen noch angemessen ist;

   b) ob die Einführung einer Grenzschutzkommissarlaufbahn notwendig und zweckmäßig ist;

   c) ob die derzeitige Regelung des § 41 Abs. 2 BBG noch den gegenwärtigen Gegebenheiten entspricht.

Bonn, den 22. Februar 1967

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Lautenschlager**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen und folgender neuer Satz 3 angefügt:

   „Die Zeit, für die ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Bundesminister des Innern ihre Berücksichtigung allgemein zugestanden hat."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das zweite Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen; in diesem Falle ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Anrechnung bei der Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 zu entscheiden ist."

2. In § 9 Abs. 4 wird hinter dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

   „Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der eine Dienstzeit von mehr als zwei Jahren im Bundesgrenzschutz abgeleistet hat, kann auf seinen Antrag nach § 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn sein Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

3. In §§ 10, 13 und 14 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1, 2 und 4 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag über die Dienstzeit hinaus verlängern, jedoch höchstens um sechs Monate."

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fachausbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang und die Höhe der aufzuwendenden Mittel richten sich nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Fachausbildung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet worden ist. Die Fachausbildung dauert bei einer Dienstzeit von

vier und weniger als sechs Jahren
bis zu sechs Monaten,

sechs und weniger als acht Jahren
bis zu einem Jahr,

acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten

zwölf Jahren bis zu drei Jahren.

Die Fachausbildung kann vor oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung auf Antrag verlängern, sofern die Verlängerung für einen Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird; die Verlängerungszeit darf jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Sind bei Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 3 bewilligt worden, kann Fachausbildung ganz oder teilweise bis zum Ende des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebührnisse gezahlt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern soll einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren entlassen wird, auf Antrag Fachausbildung bis zu einem Jahr bewilligen.

(5) Die Fachausbildung erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst für das spätere Berufsleben aus- und weiterbilden. Auf Antrag kann Fachausbildung unter Freistellung vom Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung gewährt werden

bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren im letzten halben Jahr,

bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr,

bei einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren in den letzten drei Monaten der Dienstzeit, jedoch nur im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Soweit aus der Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, kann die Beurlaubung auch unter Wegfall oder teilweisem Wegfall der Dienstbezüge erfolgen.

(6) Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird während der Dauer des Bezuges von Übergangsgebührnissen ein Ausbildungszuschuß in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebührnisse einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben. In den Fällen des Absatzes 4 kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe von neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag nach § 19 oder § 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind auf den Ausbildungszuschuß anzurechnen.

(7) Zeiten der Fachausbildung nach Absatz 2 können auch für die Vorbereitung auf die Hochschulreife, die Fachschulreife oder für die Teilnahme am Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule in Anspruch genommen werden, wenn die Vorbereitung auf die Fachausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausreicht, um den angestrebten Abschluß zu erreichen.

(8) Der Anspruch auf Fachausbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, bei Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit jedoch nur, wenn die Polizeidienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(9) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß das Ausbildungsziel erreicht wird."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 17" durch die Worte „oder Übergangsbeihilfe" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem Arbeitgeber ein Anlernzuschuß" durch die Worte „ein Einarbeitungszuschuß", in Satz 4 wird das Wort „Anlernzuschusses" durch das Wort „Einarbeitungszuschusses" ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste" durch das Wort „vierzigste" ersetzt.

8. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15

Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf verliert die Rechte nach den §§ 10 bis 15, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt. § 51 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält Übergangsgebührnisse in der gleichen Höhe und für die gleiche Dauer wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebührnisse über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewähren.

(3) Übergangsbebührnisse können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden ist, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6. In dem neuen Absatz 5 Satz 1 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Absatz 4 Satz 2)".

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sie wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins (§ 15) beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 1 oder 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheines können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 1 oder 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 3 ganz oder zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(6) Die in § 17 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 1 zugestanden hätte."

11. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf

Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf berufen, so ist bei dessen Beendigung der Berechnung der Bezüge nach den §§ 17 und 18 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses nach den §§ 17 und 18 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; eine auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses gewährte Berufsförderung ist auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) gewährt worden ist."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist."

b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „5" und im Klammerzusatz des Satzes 2 die Zahl „6" durch die Zahl „4" ersetzt.

13. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalls polizeidienstunfähig ist."

14. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Heilfürsorge

Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht auf eigenen Antrag entlassen worden ist, kann wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Dienstverhält-

nisses im Bundesgrenzschutz entstanden und nicht die Folge eines Dienstunfalles ist, freie Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewilligt werden, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist. Leistungen nach Satz 1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist; das gleiche gilt, wenn die Leistungen nach Satz 1 nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich sind oder die Behandlung der Gesundheitsstörung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist."

15. In § 22 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besitzt er die Befähigung nicht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, nach entsprechender Einführung die für das andere Amt maßgebende Laufbahnprüfung abzulegen."

16. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit, dessen Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres endet, erhält auf Antrag Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren zusteht; einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird in diesen Fällen auch der Zulassungsschein nach § 15 erteilt.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so können auf Antrag Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) § 16 a gilt entsprechend."

17. In § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, verbleibt dem Polizeivollzugsbeamten mindestens der Hundertsatz des Ruhegehalts, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach Satz 1 zugestanden hätte."

18. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der Anspruch auf Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 hat" ersetzt durch die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat".

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5" ersetzt durch die Worte „der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Flugunfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen."

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Beamte und Angestellte" durch die Worte „andere Angehörige" ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

20. In § 27 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1963" durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.

21. In § 27 a werden die Worte „§ 17 Abs. 7" durch die Worte „§ 17 Abs. 5" ersetzt.

Artikel II

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können Beamte, die im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig zur Nachtzeit, an Sonnabenden ab 13 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Dienst leisten, eine Zulage erhalten. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern."

2. Abschnitt VII erhält folgende Überschrift:

   „Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Zivilschutzkorps"

3. In § 45 Abs. 1 tritt an Stelle der Jahreszahl „1965" die Jahreszahl „1970".

4. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Die Jahreszahl „1965" wird durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzkorps, die bis zum 31. März 1970 eingestellt werden."

5. Hinter § 47 b wird folgender § 47 c eingefügt:

   „§ 47 c

   Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1968 eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von zwei Jahren endet (§ 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten beim Beginn des dritten Dienstjahres eine Dienstzeitprämie in Höhe von 4000 Deutsche Mark."

§ 2

Fachschuloberlehrer mit herausgehobenem Aufgabenkreis erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes in der Besoldungsgruppe A 12 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich sechzig Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1968 finden § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 18. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), und andere laufbahnrechtliche Vorschriften des Bundes, die dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechen, keine Anwendung.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Entsprechendes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 4

In den Anlagen A und B zu Artikel IX § 1 Abs. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

13 DM auf 14,07 DM,
50 DM auf 54,08 DM,
53 DM auf 57,33 DM,
54 DM auf 58,42 DM,
67 DM auf 72,47 DM,
73 DM auf 78,96 DM,
102 DM auf 110,33 DM,
116 DM auf 125,47 DM.

Artikel III

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

§ 141 a erhält folgende Fassung:

„§ 141 a

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so

sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen vorsätzlichen Angriff im Sinne des § 135 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird."

Artikel IV

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich bei der Berechnung des Unfallruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe bemessen, wenn der Beamte,

1. der bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt, infolge dieser Gefährdung oder
2. in Ausübung des Dienstes durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff oder
3. außerhalb seines Dienstes durch einen vorsätzlichen Angriff im Sinne des § 79 Abs. 5

einen Dienstunfall mit der Folge der Zurruhesetzung erleidet; dies gilt nur, wenn der Beamte infolge dieses Dienstunfalles im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist und eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 3 nicht in Anspruch nimmt."

Artikel V

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), geändert durch das Gesetz vom 13. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

Hinter § 81 werden folgende §§ 81 a und 81 b eingefügt:

„§ 81 a

(1) Im Bundesnachrichtendienst wählen die Bediensteten jeder Dienststelle je einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle. Er soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Bediensteten sowie zu einem guten Vertrauensverhältnis zwischen den Bediensteten beitragen.

(3) Der Vertrauensmann ist mit allen Vorschlägen zu hören. Geht sein Vorschlag über die Zuständigkeit des Leiters seiner Dienststelle hinaus, so hat dieser den Vorschlag dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen. Wird seinem Vorschlag nicht entsprochen, muß ihn der Vertrauensmann dem Hauptvertrauensmann im Bundesnachrichtendienst vorlegen.

(4) Der Hauptvertrauensmann wird aus einer Zahl von mindestens drei Bediensteten, die der Präsident des Bundesnachrichtendienstes vorschlägt, von den Vertrauensleuten der am Sitz des Präsidenten befindlichen Dienststellen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er darf keine seine Unparteilichkeit beeinflussenden sonstigen Dienstobliegenheiten wahrnehmen.

(5) Soweit der Präsident des Bundesnachrichtendienstes Vorschlägen des Hauptvertrauensmannes nicht zustimmt, ist die Entscheidung diesem gegenüber schriftlich zu begründen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahl und die Geschäftsführung der Vertrauensleute und des Hauptvertrauensmannes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) zu regeln.

§ 81 b

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Tagesordnung der Personalversammlung und die im Tätigkeitsbericht zu behandelnden Punkte legt der Personalrat im Einvernehmen

mit dem Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz fest.

2. Der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß Bedienstete, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen. § 50 Abs. 1, 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

3. Die Vorschriften über eine Beteiligung der Gewerkschaften oder ihrer Beauftragten in den §§ 35, 38 Abs. 1 sind nicht anzuwenden.

4. An die Stelle des § 57 Abs. 2 tritt folgende Regelung:

   Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes des Personalrates eingesehen werden. Wenn die Unterlagen ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann ihre Vorlage verweigert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Vorlage von Unterlagen verweigert, entscheidet auf Antrag des Personalrates der Bundesminister des Innern endgültig, ob die Entscheidung des Leiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz gerechtfertigt ist.

5. Soweit nach § 61 Abs. 4 Satz 2, § 74 die Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu beteiligen.

6. An die Stelle des § 62 Abs. 4, 5 und des § 63 tritt folgende Regelung:

   Ergibt sich zwischen dem Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dem Personalrat keine Einigung, entscheidet nach Anhörung des Personalrates des Bundesamtes für Verfassungsschutz der Bundesminister des Innern.

7. § 73 ist anzuwenden, soweit wichtige Belange des Verfassungsschutzes nicht entgegenstehen."

Artikel VI

Ergänzung von Sozialversicherungsgesetzen

In § 1403 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der Reichsversicherungsordnung und in § 125 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc des Angestelltenversicherungsgesetzes werden nach den Worten „soldatenrechtlichen Vorschriften" und nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetz" die Worte „oder nach dem Bundespolizeibeamtengesetz" eingefügt.

Artikel VII

Übergangsvorschriften

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels I eine Dienstzeit von weniger als achtzehn Monaten abgeleistet haben, gilt § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß die in Satz 1 bezeichnete Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes abgegeben werden kann.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem Inkrafttreten des Artikels I eingestellt worden sind, gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes nicht, wenn sie keine Dienstzeitprämie erhalten haben.

(3) Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der vor dem Inkrafttreten des Artikels I ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf richten sich nach den Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

(4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels I vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, deren Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten des Artikels I wegen Ablaufs der Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes endet, erhöht sich die Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach einer Dienstzeit

von mehr als einem Jahr bis zu eineinhalb Jahren um das 4,5fache

von mehr als eineinhalb Jahren und weniger als drei Jahren um das 2,5fache

von mehr als fünf und weniger als sechs Jahren um das 6,4fache

von sechs und weniger als sieben Jahren um das 1,4fache

von sieben und weniger als acht Jahren um das 2,4fache

von mehr als acht und weniger als neun Jahren um das 4fache

von neun und weniger als zehn Jahren um das 4,5fache

von zehn und weniger als elf Jahren um das 3,5fache

von elf und weniger als zwöf Jahren um das 4,5fache

der Dienstbezüge des letzten Monats. Unberücksichtigt bleibt eine Überschreitung der Dienstzeit, die sich daraus ergibt, daß das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes jeweils erst mit dem Ablauf eines Kalendermonats endet. Satz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) nach dem Inkrafttreten des Artikels I gekürzt oder verlängert wird.

Artikel VIII

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IX

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Artikel II § 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. April 1965,
2. Artikel II § 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 18. August 1965,
3. Artikel II § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 1966,
4. Artikel II §§ 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
5. Artikel IX am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
6. die übrigen Vorschriften am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats.